

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

Übernahme von PSV-Beiträgen durch die Pensionskasse

Köln, 19. Mai 2025

Präambel

Die Arbeitsgruppe *Pensionskassen* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Anwendungsbereich

Der Ergebnisbericht betrifft Aktuarinnen und Aktuare² in der Rolle als Aktuar einer Pensionskasse, die beabsichtigt, die anfallenden Beiträge an den PSVaG an Stelle des Arbeitgebers wirtschaftlich zu übernehmen.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.³

Inhalt

Während im Betriebsrentengesetz für Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen ursprünglich kein besonderer Schutz für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers vorgesehen war, führte eine Gesetzesänderung im Jahr 2020 dazu, dass auch Zusagen über bestimmte Pensionskassen in den Insolvenzschutz über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) einbezogen wurden. Der vorliegende Ergebnisbericht behandelt die Frage, ob die Pensionskasse die anfallenden Beiträge an den PSVaG an Stelle des Arbeitgebers wirtschaftlich tragen kann und worauf bei der Ausgestaltung einer derartigen wirtschaftlichen Übernahme zu achten ist.

Schlagworte

Ergebnisbericht, betriebliche Altersversorgung, Pensionskassen, Insolvenzversicherung, PSVaG, PSV-Beitrag

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 19. Mai 2025 verabschiedet und am 19. Mai 2025 zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt worden.

¹ Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe *Pensionskassen* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Carsten Ebsen, Ralf Fath, Ralf Philipp, Dr. Rainer Goldbach, Dirk Hänisch, Dr. Andreas Jurk, Hartmut Karras, Arnd Köhler, Ulrike Mitterer, Heike Pohl, Dr. Christoph Poplutz, Katrin Schulze (Leitung), Günther Weißenfels, Marius Wenning.

² Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuare explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

³ Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

1. Ausgangssituation.....	4
2. Voraussetzungen und allgemeine Grenzen der Übernahme durch die Pensionskasse ..	5
2.1. Regelung in Satzung/AVB	5
2.2. Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber und dem PSVaG	6
2.3. Vorüberlegung zur Ermittlung und Verteilung der PSV-Beiträge.....	6
2.4. Abgrenzung der Teilbestände.....	7
3. Kalkulation	10
3.1. Berücksichtigung der PSV-Beiträge in der Kalkulation	10
3.2. Finanzierung aus dem Rohüberschuss.....	11
3.3. Rechnungslegung	12
4. Weitere Aspekte	14
4.1. Steuerfreiheit der Beiträge.....	14
4.2. Wertgleichheit bei Entgeltumwandlung	14
4.3. Arbeitsrechtliche Vorgaben zur Überschussverwendung.....	14

1. Ausgangssituation

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 wurde das Betriebsrentengesetz geändert und ein Insolvenzschutz über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) für Zusagen über Pensionskassen eingeführt, soweit es sich nicht um Pensionskassen handelt, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören oder als gemeinsame Einrichtung nach § 4 Tarifvertragsgesetz organisiert sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG). Ebenfalls ausgenommen sind Zusatzversorgungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst (§ 18 BetrAVG). Bei den einbezogenen Pensionskassen handelt es sich im Wesentlichen um Pensionskassen in der Rechtsform des (kleineren) VVaG mit Sanierungsklausel. Sie sind überwiegend regulierte Pensionskassen im Sinne von § 233 VAG. Wenn im Folgenden von Pensionskassen die Rede ist, sind stets die Pensionskassen gemeint, die in den Insolvenzschutz einbezogen worden sind.

Als Bezugsgröße für den individuellen PSV-Beitrag eines Arbeitgebers ist zunächst die Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG zu ermitteln. Es scheint naheliegend, dass die Ermittlung in der Regel durch die Pensionskasse erfolgen wird, da nur sie über die erforderlichen Daten und Berechnungsmethoden verfügt. Fragestellungen zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage oder zu Anforderungen an Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse oder zur Tragung eventuell anfallender Verwaltungskosten werden in dieser Ausarbeitung nicht behandelt.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG sind die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung durch die Arbeitgeber aufzubringen. Nach Satz 2 kann der Versorgungsträger die Beiträge für den Arbeitgeber übernehmen. Neben einer reinen Zahlstellenfunktion der Pensionskasse für den Arbeitgeber wird davon auch die wirtschaftliche Übernahme der PSV-Beiträge durch den Versorgungsträger erfasst. Bezogen auf Pensionsfonds sind beide Varianten bereits anzutreffen. Im Folgenden wird ausschließlich die Frage der wirtschaftlichen Übernahme der PSV-Beiträge durch eine Pensionskasse behandelt.

2. Voraussetzungen und allgemeine Grenzen der Übernahme durch die Pensionskasse

Die Vorschrift in § 10 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG zur Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse lässt nicht eindeutig erkennen, welche Regelung der Gesetzgeber hier treffen wollte. Die Möglichkeit, im Wege einer vertraglichen Vereinbarung die Pflicht zur Zahlung der PSV-Beiträge uneingeschränkt und vorbehaltlos auf die Pensionskasse zu übertragen, dürfte jedoch bereits aus arbeitsrechtlicher Sicht ausgeschlossen sein, da die originäre Beitragspflicht beim Arbeitgeber liegt. Auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht scheint eine solche Verpflichtung der Pensionskasse ausgeschlossen, da diese die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherstellen muss. Die Höhe der PSV-Beiträge ist primär vom allgemeinen Insolvenzgeschehen abhängig und von der Pensionskasse weder steuerbar noch kalkulierbar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die zu zahlenden PSV-Beiträge die der Pensionskasse zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen oder absehbar die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden würden, wenn die Pensionskasse sie in jedem Fall zu tragen hätte. Darüber hinaus scheint ein Schuldnerwechsel vom Arbeitgeber zur Pensionskasse ohne Zustimmung des Gläubigers, also des PSV, nicht mit § 415 Abs. 1 Satz 1 BGB vereinbar⁴.

Der Arbeitgeber bleibt daher in jedem Fall Beitragsschuldner, und die Pensionskasse kann die PSV-Beiträge ausschließlich wirtschaftlich (ggf. auch nur teilweise) übernehmen.

Die Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse ist jedoch nur in Spezialfällen ohne weiteres möglich, z. B. wenn die Überschussbeteiligung allein den Arbeitgebern zusteht. In der Regel dürfte eine nachträgliche Belastung der Versorgungsberechtigten aus arbeitsrechtlichen wie aufsichtsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Das bedeutet auch, dass eine wirtschaftliche Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse ausschließlich für künftigen Neuzugang in Betracht kommt, für den alle erforderlichen Regelungen bereits bei Erteilung der Zusage bzw. bei Vertragsbeginn getroffen wurden. Außerdem steht die wirtschaftliche Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse unter dem Vorbehalt ihrer Leistungsfähigkeit.

Im Folgenden wird im Hinblick auf die Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse stets von einem künftigen Neuzugang ausgegangen, für den die erforderlichen Regelungen im Vorhinein getroffen wurden. Weiter wird davon ausgegangen, dass der Pensionskasse eine zutreffende Datengrundlage vorliegt, die ihr eine korrekte Bestimmung der für die PSV-Beitragspflicht maßgeblichen Bemessungsgrundlage ermöglicht. Die im Zusammenhang mit der Übernahme von Verwaltungstätigkeiten durch die Pensionskasse für den Arbeitgeber vorgesehene Möglichkeit, für bestimmte Sachverhalte vereinfachende Regelungen vorzusehen, die im Zweifelsfall zu Lasten des Arbeitgebers gehen, scheint bei Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse generell nicht sachgerecht.

2.1. Regelung in Satzung/AVB

Wenn die Pensionskasse die PSV-Beiträge wirtschaftlich trägt bzw. tragen will, handelt es sich um eine systematisch geplante Verwendung von Mitteln der Pensionskasse, die (zumindest mittelbar) aus den eingezahlten Beiträgen finanziert werden. Daher ist mindestens eine allgemeine Regelung in der Satzung der Pensionskasse erforderlich, die die Verwendung von Mitteln der Kasse für PSV-Beiträge vorsieht. Diese ist ggf. auch sinnvoll im Hinblick auf die Anforderung für die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c KStG, die ausschließliche Verwendung des Kassenvermögens für die satzungsgemäßen Zwecke sicherzustellen.

Weiter ist diese Verwendung in den AVB transparent darzustellen, da sie im Umkehrschluss eine Verwendung dieser Mittel für Leistungen an die Versicherten ausschließt. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass auch die Grenzen der Beitragsübernahme durch die Pensionskasse deutlich werden, um nicht etwa beim Arbeitgeber die Erwartung zu wecken, dass die Pensionskasse die Beiträge

⁴ Höfer, Betriebsrentenrecht, Bd. I Arbeitsrecht, 26. Ergänzungslieferung, Jan. 2021, Rn. 5.5f zu § 10

vollständig und dauerhaft übernimmt. Insbesondere ist klarzustellen, dass nur die für den betroffenen Teilbestand zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden dürfen, um die PSV-Beiträge zu finanzieren (vgl. hierzu auch Abschnitt 2.4).

Im Rahmen des Dreiecksverhältnisses zwischen Pensionskasse, Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die Regelungen in Satzung/AVB zu Leistungsarten, -voraussetzungen, -höhe etc. eine zentrale Bedeutung. Sie werden üblicherweise als Teil der arbeitsrechtlichen Zusage anerkannt, auch ohne dass sie zusätzlich auf arbeitsvertraglicher Ebene (z. B. im Arbeitsvertrag) explizit vereinbart sind. Im Hinblick auf eine für die Versicherten eindeutige und nachvollziehbare Regelung dürfte gleichwohl zu empfehlen sein, dass die Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse an Stelle des Arbeitgebers auf arbeitsrechtlicher Grundlage (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelvertrag) vereinbart wird.

2.2. Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber und dem PSVaG

Für die beabsichtigte wirtschaftliche Tragung der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse an Stelle der Arbeitgeber empfiehlt sich der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber, die auch die Grenzen der Übernahme aufzeigt und klarstellt, dass die Verpflichtung ggf. ganz oder teilweise vom Arbeitgeber zu erfüllen ist. Dabei sollte ebenfalls das Vorgehen bei Erhebung von Vorschüssen durch den PSVaG oder bei nachträglichen Korrekturen geklärt werden.

Analog zur Rahmenvereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem PSVaG im so genannten „Vereinfachten Verfahren“ sollte die unmittelbar über die Pensionskasse erfolgende Abwicklung mit dem PSVaG geklärt werden.

2.3. Vorüberlegung zur Ermittlung und Verteilung der PSV-Beiträge

Auf Grundlage der ihr vorliegenden Daten ermittelt die Pensionskasse auf einzelvertraglicher Basis die maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage. Mit Festsetzung des Beitragssatzes durch den PSVaG ist auch der vertragsbezogene PSV-Beitrag bekannt. Grundsätzlich könnte dieser Aufwand einzelvertraglich zugeordnet werden. Diese Vorgehensweise passt jedoch regelmäßig nicht zu den typischen kollektiven Systemen der Ermittlung und Verwendung von Überschüssen. Vielmehr ist es in diesen Systemen erforderlich, den Gesamtaufwand eines Kollektivs nach einer geeigneten Schlüsselgröße zu verteilen. Hierfür bietet sich die Deckungsrückstellung an. Einem (Teil-)Kollektiv mit Übernahme der PSV-Beiträge wird dadurch bei ansonsten gleichen Verhältnissen ein geringerer Teil des Rohüberschusses zugeordnet. Werden Überschüsse z. B. nach Maßgabe der Deckungsrückstellung verteilt, bewirkt der Aufwand für PSV-Beiträge einen entsprechend reduzierten Zuschreibungssatz. Ein solches Verfahren ist grundsätzlich geeignet, um den im Vertragsverlauf insgesamt entstehenden Aufwand angemessen zu verteilen, auch wenn bezogen auf ein einzelnes Jahr und einen einzelnen Vertrag der zu zahlende PSV-Beitrag von dem gemäß Verteilungsverfahren belasteten Betrag abweichen dürfte.

Ausgehend von dieser Verteilung der PSV-Beiträge nach dem Schlüssel Deckungsrückstellung stellt sich die Frage nach der wirtschaftlichen Einordnung. Gemäß beispielhaften Berechnungen kann der Gesamtbetrag der PSV-Beiträge für einen gemischten Bestand relativ zur Deckungsrückstellung mit einer Größenordnung von rund 10 % des PSV-Beitragssatzes abgeschätzt werden. Gleichbedeutend damit ist, dass die (geschäftsplanmäßige) Deckungsrückstellung des Bestandes in einem für die Fragestellung relevanten Tarif etwa das 10fache der Beitragsbemessungsgrundlage beträgt. Ein PSV-Beitragssatz von z. B. 0,3 % bedeutet für einen gemischten Bestand also etwa einen Aufwand von 0,03 % der Deckungsrückstellung. Die beispielhaften Berechnungen berücksichtigen insbesondere den für den Neuzugang ab 2025 nach den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen höchstens zulässigen Rechnungszins von 1,0 %.

Für eine transparente Darstellung der Ermittlung und Verteilung der PSV-Beiträge in AVB und arbeitsrechtlicher Vereinbarung scheint es zweckmäßig, die erreichbare Altersrente bzw. die laufende Rente als wesentliche Bezugsgrößen zur Ermittlung der PSV-Bemessungsgrundlage zu nennen und insbesondere den höheren Wert bei Hochrechnung mit weiteren Beiträgen deutlich zu

machen. Weiter sollte bei Verteilung der PSV-Beiträge nach einem kollektiven System erläutert werden, dass sich der einzelvertraglich ermittelte PSV-Beitrag von dem belasteten Betrag unterscheiden kann.

2.4. Abgrenzung der Teilbestände

Grundvoraussetzung für den Insolvenzschutz und damit für die PSV-Beitragspflicht ist die Erteilung einer Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber. In der Regel wird diese Voraussetzung nicht für den gesamten Bestand einer Pensionskasse zutreffen. Vielmehr wird es auch Teilbestände geben, die nicht, noch nicht oder nicht mehr unter den Insolvenzschutz fallen, so dass auch keine PSV-Beiträge anfallen, sowie Teilbestände, für die aus anderen Gründen keine Übernahme von PSV-Beiträgen durch die Pensionskasse vorgesehen ist. Im Sinne einer Verursachungsorientierung ist dann dem Grundsatz zu folgen, dass nur diejenigen Teilbestände mit den Kosten der PSV-Beiträge belastet werden, die sie verursacht haben. Dafür dürfte es erforderlich sein, zumindest eine Aufteilung in zwei (Unter-) Abrechnungsverbände, nämlich mit und ohne Belastung durch PSV-Beiträge vorzunehmen. Im Folgenden sind typische Konstellationen beschrieben, die im Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen zu berücksichtigen sind:

Teilbestand	Konstellation	Erläuterung
Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen	Private Weiterzahlung	Die private Weiterzahlung nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis unterliegt nicht dem Insolvenzschutz. Der bis zum Ausscheiden erreichte Anspruch verbleibt im Teilbestand mit Belastung durch PSV-Beiträge, der Vertragsteil mit der privaten Weiterzahlung wird im Teilbestand ohne Belastung durch PSV-Beiträge geführt.
Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen	Rückdeckungsversicherung	Soweit eine Pensionskasse nicht nur Verträge im Durchführungsweg Pensionskasse abschließt, sondern auch das Rückdeckungsgeschäft betreibt, sind die Rückdeckungsversicherungen von dem Insolvenzschutz für Pensionskassenzusagen nicht betroffen; die Verpflichtung zum Insolvenzschutz besteht vielmehr für die vom Arbeitgeber als Direktzusage oder über eine Unterstützungskasse erteilte Zusage und ist unabhängig von der Rückdeckungsversicherung. Für Rückdeckungsverträge kommt keine Übernahme von PSV-Beiträgen durch die Pensionskasse in Betracht, da Rückdeckungsversicherungen nicht insolvenzschutzpflichtig sind, so dass diese zum Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen gehören.
Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen	Von Arbeitgebern keine Übernahme durch die Pensionskasse gewünscht	Solche Verträge gehören zum Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen.
Wechsel in den Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen	Insolvenz des Arbeitgebers	Ab Eintritt der Insolvenz des Arbeitgebers fallen keine weiteren PSV-Beiträge an. Für die Verträge ist daher für die Folgezeit eine Änderung der Zuordnung erforderlich. Die bisher im Teilbestand mit Belastung durch PSV-Beiträge geführten Verträge des insolvent gewordenen Arbeitgebers wechseln in den Teilbestand ohne Belastung durch PSV-Beiträge.

Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen oder Wechsel in diesen	Liquidationsversicherung	Im Rahmen der Liquidation eines Unternehmens gemäß § 4 Abs. 4 BetrAVG neu abgeschlossene Verträge unterliegen nicht dem Insolvenzschutz und werden daher im Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen geführt. Sollten bereits bestehende Verträge bei der Pensionskasse, für die die Pensionskasse die PSV-Beiträge an Stelle des Arbeitgebers getragen hat, die Voraussetzung für eine Liquidationsversicherung erfüllen und insofern kein Liquidationshindernis darstellen, wechseln diese Verträge aus dem Teilbestand mit Belastung durch PSV-Beiträge in den Teilbestand ohne Belastung durch PSV-Beiträge.
Teilbestand ohne Belastung mit PSV-Beiträgen	Privater Anteil, der nicht von der Zusage des Arbeitgebers umfasst wird	Nicht von der Zusage des Arbeitgebers umfasste Leistungen, die der Arbeitnehmer aus seinem Entgelt finanziert hat: Bei solchen Leistungen handelt es sich systematisch um private Vorsorge, die nicht unter den Insolvenzschutz fällt und daher auch nicht mit PSV-Beiträgen belastet werden darf.

Außerdem kann es laufende Renten und Anwartschaften geben, die nur teilweise oder temporär nicht unter den Insolvenzschutz fallen:

- a) verfallbare Anwartschaften während des Beschäftigungsverhältnisses: Nur bei vom Arbeitgeber finanzierten Zusagen zu berücksichtigen, nicht aber bei Finanzierung im Wege der Entgeltumwandlung.
- b) vertraglich, aber nicht gesetzlich unverfallbare Anwartschaften im Zeitraum zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Rentenbeginn: Kann je nach Ausgestaltung der arbeitsrechtlichen Zusage bzw. der AVB zu berücksichtigen sein; die Relevanz hängt auch von der Fluktuation ab.
- c) Anwartschaften aus Entgeltumwandlungen oberhalb von 4 % der BBG-RV in den ersten zwei Jahren: Praktische Relevanz dürfte eher gering sein.
- d) Anwartschaften im Rahmen der Übertragung von Zusagen mit Übertragungswert oberhalb der BBG-RV in den ersten zwei Jahren: Praktische Relevanz dürfte eher gering sein.
- e) sonstige Verbesserungen von Zusagen in den ersten zwei Jahren, soweit es sich nicht um Entgeltumwandlungen bis zu 4 % der BBG-RV oder um Zusagen im Rahmen der Übertragung von Zusagen mit Übertragungswert bis zur BBG-RV handelt: Praktische Relevanz dürfte eher gering sein.
- f) Ansprüche oberhalb des Dreifachen der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV: Konstellation dürfte wegen der Grenzen in der steuerlichen Förderung praktisch irrelevant sein.

Grundsätzlich scheint es naheliegend, auch hier dem Prinzip der Verursachungsorientierung zu folgen und Verträge nur in den Zeiträumen bzw. nur mit dem Anteil an der Finanzierung der PSV-Beiträge zu belasten, wie sie auch selbst PSV-Beiträge verursachen.

Vor dem Hintergrund des zusätzlichen administrativen Aufwands und der damit verbundenen Kosten dieser exakten Zuordnung (z. B. müsste im Sinne der Vorbemerkung zur Ermittlung und Verteilung der PSV-Beiträge berücksichtigt werden, dass für einen Vertrag in den unterschiedlichen Rechenschritten ggf. eine Aufteilung der Bezugsgrößen auf den jeweiligen Anteil mit und ohne Belastung mit PSV-Beiträgen erfolgen muss) dürfte es aus kaufmännischer und administrativer Sicht

zu bevorzugen sein, wenn auch eine einheitliche Zuordnung zum Teilbestand mit PSV-Beiträgen in Betracht kommen könnte, soweit es durch diese Vereinfachung zu keinen spürbaren Nachteilen kommt. Inwiefern rechtliche Fragestellungen im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung einer solchen Vereinfachung im Weg stehen, ist im Einzelfall abzustimmen.

Werden die Konstellationen gemäß den Buchstaben a), c), d) und e) einheitlich dem Teilbestand mit PSV-Beiträgen zugeordnet, ist wohl davon auszugehen, dass sich unter Berücksichtigung der kurzen Dauer von in der Regel drei bzw. zwei Jahren und des zu erwartenden Einflusses der PSV-Beiträge auf die Höhe der möglichen Zuschreibungssätze höchstens marginale materielle Nachteile ergeben würden.

In den Konstellationen gemäß den Buchstaben b) und f) dürfte nur die verursachungsorientierte Belastung in Betracht kommen, da die Zusatzbelastung nicht nur für kurze Zeit auftritt, sondern ggf. über viele Jahre.

Zu beachten ist auch, dass vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei jeder Form der Aufteilung einer Anwartschaft auf einen PSV-geschützten und einen nicht PSV-geschützten Anteil eventuelle nachträgliche Korrekturen bei den Anwartschaftsteilen sich auch in der Belastung mit PSV-Beiträgen widerspiegeln sollten.

3. Kalkulation

Wie bereits im Abschnitt 2 dargestellt, steht die Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse generell unter dem Vorbehalt, dass die Pensionskasse diesen Aufwand tragen kann. Der Aufwand kann entweder mit oder ohne Vorfinanzierung zu Lasten des Jahresergebnisses erbracht werden. Mit Vorfinanzierung bedeutet dabei, dass für künftig zu erbringende PSV-Beiträge bereits Beitragszuschläge in der Tarifikalkulation berücksichtigt werden. Im einkalkulierten Umfang ist dann sichergestellt, dass Mittel zur Finanzierung der PSV-Beiträge zur Verfügung stehen. Für eventuell darüberhinausgehende PSV-Beiträge kommt eine weitere Übernahme durch die Pensionskasse in Betracht, wenn sie über ausreichende Mittel verfügt. Verzichtet man auf eine Vorfinanzierung, steht die Übernahme der PSV-Beiträge vollständig unter dem Finanzierungsvorbehalt. Ohne Vorfinanzierung besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Arbeitgebers, für die PSV-Beiträge in Anspruch genommen zu werden. Die beiden Varianten werden in den folgenden Unterabschnitten genauer betrachtet.

Zur Vereinfachung beschränken sich die folgenden Überlegungen zu den PSV-Beiträgen auf den Regelfall der jährlich erhobenen Beiträge. Eventuelle Besonderheiten für Vorschüsse oder Korrekturbescheide werden nicht betrachtet.

3.1. Berücksichtigung der PSV-Beiträge in der Kalkulation

Die Höhe der künftigen PSV-Beiträge hängt insbesondere vom Beitragssatz des PSVaG ab, der vom Insolvenzgeschehen abhängig und nicht vorhersehbar ist. Naheliegend scheint eine kalkulatorische Berücksichtigung in einer Größenordnung, die dem langfristigen Durchschnittsbeitrag entspricht, ggf. um einen Sicherheitszuschlag erhöht.

Bei der Systematik ist zu berücksichtigen, dass die PSV-Beiträge sowohl während der Beitragszahlung als auch in der beitragsfreien Zeit und während des Rentenbezugs anfallen. Der mit den Beiträgen vereinnahmte Zuschlag dient also grundsätzlich dazu, die PSV-Beiträge des laufenden Jahres zu finanzieren und eine Rückstellung für künftige PSV-Beiträge zu bilden (zum Ausweis vgl. Abschnitt 3.3). Der Beitragszuschlag kann entweder als pauschaler Zuschlag auf den Bruttobeitrag angesetzt werden oder in etwas differenzierterer Form durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Bezugsgrößen wie zusätzlich der erreichten Anwartschaft während der weiteren Anwartschaftsdauer und der laufenden Rente während der Rentenbezugszeit. Da die Höhe des PSV-Beitrags vom erreichbaren Rentenanspruch unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlich zugesagten weiteren Beitragszahlung abhängt, käme für eine systematisch exakte Berücksichtigung der PSV-Beiträge z. B. bei den typischen Rentenbausteintarifen auf Basis technischer Einmalbeiträge eine zusätzliche Dimension hinzu, die unterschiedliche Tarife für einmalige Entgeltumwandlungen und fest zugesagte laufende Beiträge erfordern würde. Naheliegender scheint es jedoch, einen einheitlichen Tarif zu verwenden und die PSV-Beiträge mit pauschalen bzw. kollektiven Ansätzen zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die vorhandenen Mittel für eine (vollständige) Beitragszahlung an den PSVaG durch die Pensionskasse nicht ausreichen, sind Regelungen zur Aufteilung der Rückstellung auf einzelne Arbeitgeber z. B. anhand einer geeigneten Bemessungsgrundlage bzw. zur anteiligen Übernahme durch die Pensionskasse zu treffen. Naheliegend erscheint, dass die Pensionskasse eine einheitliche Quote der auf den einzelnen Arbeitgeber entfallenden PSV-Beiträge übernimmt. Bei einer kollektiven Ausgestaltung des Beitragszuschlags für die künftigen PSV-Beiträge ist darüber hinaus keine arbeitgeberbezogene oder gar einzelvertragliche Zuordnung vorzusehen.

Für die Finanzierung der PSV-Beiträge des laufenden Geschäftsjahres sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Verfahren denkbar. Entweder wird das vorhandene Finanzierungsvolumen (aus den Beiträgen und der vorhandenen Rückstellung für künftige PSV-Beiträge) nach Bedarf verwendet, ggf. auch vollständig, oder nur in dem Umfang, der für das aktuelle Jahr noch zur Verfügung steht, wenn zunächst (z. B. nach den in der Tarifikalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen) für die bestehenden Anwartschaften und laufenden Renten eine Rückstellung für die künftigen PSV-Beiträge gebildet werden soll. Hieraus ergeben sich unterschiedliche zeitliche Verteilungen für die

Verwendung. Im ersten Fall können die PSV-Beiträge auch bei einem erhöhten Beitragssatz einfacher aufgebracht werden; dies beinhaltet aber auch die Gefahr eines vorzeitigen Verbrauchs.

Mit der Berücksichtigung der PSV-Beiträge in der Tarifikalkulation entsteht eine neue Überschussquelle. Soweit weniger Mittel für PSV-Beiträge verwendet werden als kalkulatorisch zur Verfügung stehen, kann hieraus zunächst eine Erhöhung der Rückstellung für PSV-Beiträge finanziert werden. Bei prospektiver Bildung der Rückstellung für künftige PSV-Beiträge bedeutet dies eine Kalkulation auf Basis eines künftig erhöhten PSV-Beitragssatzes. Bei beiden Verfahren ist darauf zu achten, dass die Rückstellung für künftige PSV-Beiträge keine übermäßigen Sicherheiten enthält. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Mittel erhöhen den Rohüberschuss und fließen in die ansonsten übliche Verwendung (insbesondere zur Leistungserhöhung). Die Behandlung von Rohüberschüssen, die aus der Berücksichtigung der PSV-Beiträge in der Tarifikalkulation resultieren, müsste in den AVB geregelt werden.

Bei Kapitalzahlungen (Abfindung von Kleinrenten, Kapitalzahlungen statt Rente, Portabilität, externer Versorgungsausgleich) scheint es naheliegend, den vom Vertrag finanzierten Anteil an der Rückstellung für künftige PSV-Beiträge im Auszahlungsbetrag zu berücksichtigen.

3.2. Finanzierung aus dem Rohüberschuss

Verzichtet man auf eine Berücksichtigung der PSV-Beiträge in der Tarifikalkulation oder übersteigen die PSV-Beiträge die aus dem Kalkulationsansatz zur Verfügung stehenden Mittel, kommt eine Finanzierung zu Lasten des Jahresergebnisses in Betracht. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Rechnungszinses (maximal 1,00 %) und der auf die Deckungsrückstellung bezogenen Belastung durch die PSV-Beiträge (10 % des PSV-Beitragssatzes, für den bei langfristiger Betrachtung eine Größenordnung von 0,3 % angesetzt werden kann), dürfte die wirtschaftliche Finanzierbarkeit für die Pensionskasse in der Regel gegeben sein. Gleichwohl ist auch der Fall zu regeln, dass die (vollständige) Finanzierbarkeit nicht gegeben ist. In dem Fall ist die Anforderung des übersteigenden Teils vom Arbeitgeber vorzusehen (vgl. 2.2).

Zur Vereinfachung wird im Folgenden der typische Fall betrachtet, dass das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Die PSV-Beiträge sind jeweils im Dezember eines Jahres zu zahlen. Die maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage bezieht sich dabei auf den Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Insofern sind grundsätzlich zwei Vorgehensweisen möglich:

- a) Die in einem Geschäftsjahr anfallenden PSV-Beiträge werden unmittelbar zu Lasten dieses Geschäftsjahres finanziert.
- b) Es wird bereits im Vorjahr eine sonstige versicherungstechnische Rückstellung in Höhe der geschätzten PSV-Beiträge gebildet. In dieser Höhe wird der Aufwand also um ein Jahr vorgezogen. Im laufenden Geschäftsjahr ergibt sich ein Aufwand oder Ertrag in Höhe der Differenz zwischen der Rückstellung und den tatsächlich zu zahlenden PSV-Beiträgen.

Im Fall a) lassen sich zum Zeitpunkt der Zahlung der PSV-Beiträge weder der ohne PSV-Beiträge entstehende Rohüberschuss noch der Anteil des Teilbestands mit Belastung durch PSV-Beiträge daran beziffern. Vielmehr sind nur Abschätzungen möglich. Diese werden benötigt, um feststellen zu können, ob im Teilbestand mit Belastung durch PSV-Beiträge ein ausreichender Rohüberschuss entsteht, um die PSV-Beiträge zu finanzieren. Bei weiterer Differenzierung des Teilbestandes (z. B. Anwärter/Rentner) sind auch auf dieser Ebene Abschätzungen vorzunehmen. Soweit die Abschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass eine vollständige Übernahme durch die Pensionskasse nicht finanzierbar ist, erfolgt eine Belastung der Arbeitgeber in Höhe des voraussichtlich von der Kasse nicht finanzierbaren Betrages. Auch für den Fall, dass eine zunächst zu positive Abschätzung durch die Pensionskasse erfolgt, ist eine nachträgliche Belastung der Arbeitgeber vorzusehen. Insgesamt ist sicherzustellen, dass das Jahresergebnis der Pensionskasse nicht durch die nicht finanzierbaren Anteile belastet wird.

Im Fall b) lassen sich auf Grundlage des Bilanzbestandes die Beitragsbemessungsgrundlage des Folgejahres ermitteln und damit auch die PSV-Beiträge abschätzen. Ungewiss bleibt dabei naturgemäß die Höhe des PSV-Beitragssatzes, der in Höhe des langfristigen durchschnittlichen Beitragssatzes geschätzt werden könnte, ggf. erhöht um einen Zuschlag zur Berücksichtigung aktueller Erwartungen oder einen pauschalen (Sicherheits-)Zuschlag. Ebenso lässt sich im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der für den Teilbestand mit Belastung durch PSV-Beiträge finanzierbare Aufwand zur Bildung der Rückstellung abschätzen.

Sollte die im Vorjahr gebildete Rückstellung nicht für die vollständige Finanzierung der PSV-Beiträge des Geschäftsjahres ausreichen, kann der noch fehlende Betrag ggf. zu Lasten des laufenden Geschäftsjahres aufgebracht und damit die Vorgehensweisen a) und b) kombiniert werden. Dies kann insbesondere dann angemessen sein, wenn nur noch ein relativ kleiner Betrag fehlt und die Inanspruchnahme der Arbeitgeber unverhältnismäßig wäre. Im Hinblick auf eine stärkere Absicherung der Finanzierbarkeit der PSV-Beiträge könnte die Bildung höherer Rückstellungen sinnvoll erscheinen, die aber auch nicht „zu vorsichtig“ sein sollte.

3.3. Rechnungslegung

Voraussetzung für die Übernahme der Beitragszahlung durch die Pensionskasse sind entsprechende Regelungen in Satzung und AVB (vgl. Abschnitt 2.1). Darüber hinaus sollten die Verpflichtungen der Pensionskasse im Zusammenhang mit der Zahlung der PSV-Beiträge durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber konkretisiert werden. In diesem Rahmen wäre z. B. die Finanzierung der PSV-Beiträge zu vereinbaren, ebenso wäre festzulegen, ob es sich um eine einmalige oder eine jährlich wiederkehrende Beitragsübernahme durch die Pensionskasse handelt.

Aufgrund der aufsichts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen bleibt der Arbeitgeber in jedem Fall gegenüber dem PSVaG beitragspflichtig (vgl. Absatz 2). Die Pensionskasse kann und darf die Beitragszahlung an den PSVaG nur insoweit übernehmen, wie dadurch die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht beeinträchtigt wird. Mit anderen Worten ist eine Beitragszahlung an den PSVaG durch die Pensionskasse nur dann möglich, wenn und soweit hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. Das Risiko, mindestens in einzelnen Jahren zur Beitragszahlung an den PSVaG herangezogen zu werden, verbleibt letztendlich beim Arbeitgeber. Dies gilt unabhängig davon, ob die künftigen PSV-Beiträge durch Beitragszuschläge in der Tarifkalkulation berücksichtigt wurden oder aus dem Rohüberschuss finanziert werden.

Die Mittel für künftige PSV-Beiträge sind unter dem Posten „Versicherungstechnische Rückstellungen“ (Posten E der Passiva gemäß Formblatt 1 RechVersV) auszuweisen.⁵ Da es sich bei den künftigen PSV-Beiträgen nicht primär um Verpflichtungen der Pensionskasse handelt, erscheint ein Ausweis unter dem Unterposten „Deckungsrückstellung“ (E.II.) nicht sachgerecht; vielmehr bietet sich ein Ausweis unter dem Unterposten „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ (E.VI.) an:

Die Vorschrift des § 31 RechVersV regelt den Ausweis unter dem Posten „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ Hierunter sind alle versicherungstechnischen Rückstellungen aufzunehmen, die nicht unter einem anderen Posten ausgewiesen werden können.⁶

⁵ Aufgrund des beim Arbeitgeber verbleibenden Risikos könnte man auf die Idee kommen, den Ausweis der Mittel für künftige PSV-Beiträge unter dem Posten „Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird“ (Posten F der Passiva gemäß Formblatt 1 RechVersV) vorzunehmen. Dies kommt jedoch nicht in Betracht, da nach § 32 Abs. 1 RechVersV unter diesem Posten „... die versicherungstechnischen Rückstellungen für Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens aus Lebensversicherungsverträgen auszuweisen sind, deren Wert oder Ertrag sich nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt oder bei denen die Leistung indexgebunden ist.“ Die Mittel für künftige PSV-Beiträge werden jedoch nicht in einem sog. Anlagestock geführt, ein Anlagerisiko wird folglich vom Arbeitgeber nicht getragen.

⁶ Stuirbrink/Schuster in Beck Vers-Komm. (§ 31 RechVersV, Rn. 1)

Die Auflistung von § 31 RechVersV ist nicht abschließend.⁷

Die Rückstellung für künftige PSV-Beiträge ist in Höhe der für künftige PSV-Beiträge vorhandenen Mittel zu bilden.

Bei einer kollektiven Ausgestaltung des Beitragszuschlages für künftige PSV-Beiträge kommt eine einzelvertragliche Zuordnung der Rückstellung für künftige PSV-Beiträge nicht in Betracht. Auch bei einer Finanzierung aus dem Rohüberschuss erscheint aus aktuarieller Sicht ein kollektiver Ansatz sachgerecht. Ein Anspruch des einzelnen Arbeitgebers auf einen individuellen Anteil an der kollektiven Rückstellung besteht nicht, folglich scheidet eine Aktivierung in der Bilanz des jeweiligen Arbeitgebers aus.

Die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise sind der BaFin nach § 143 VAG anzuzeigen. Es empfiehlt sich, in eine Anzeige nach § 143 VAG auch die Grundsätze für die Berechnung der Rückstellung für künftige PSV-Beiträge aufzunehmen.⁸ Regulierte Pensionskassen haben die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen im technischen Geschäftsplan darzulegen (§ 233 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 219 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b VAG).

In der Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse ist es naheliegend, die gezahlten PSV-Beiträge stets als sonstigen versicherungstechnischen Aufwand zu erfassen. Änderungen der Rückstellung werden als sonstige versicherungstechnische Erträge (bei Minderung der Rückstellung) bzw. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen (bei Erhöhung der Rückstellung) erfasst.

⁷ Stuirbrink/Schuster in Beck Vers-Komm. (§ 31 RechVersV, Rn. 23)

⁸ Während § 219 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b VAG für die Berechnung der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen gilt, bezieht sich § 143 VAG ausschließlich auf die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen.

4. Weitere Aspekte

Mit der vom Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehenen wirtschaftlichen Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse ergeben sich neue Fragen zur praktischen und rechtssicheren Anwendung, bei denen naturgemäß keine vollständige und eindeutige Beantwortung zu erwarten ist. Pensionskassen sollten sich daher auch im Rahmen ihres Risikomanagements eingehend mit den damit verbundenen Risiken, z. B. auch Reputations- und Haftungsrisiken beschäftigen. Im Folgenden werden weitere Aspekte angesprochen.

4.1. Steuerfreiheit der Beiträge

Beiträge des Arbeitgebers an Pensionskassen sind nach den Regelungen gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Ergänzend sind die Vorgaben gemäß dem BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung, zuletzt aktualisiert am 12.08.2021, zu beachten. Es stellt sich die Frage, ob sich Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Beiträge ergeben, wenn die Pensionskasse Beitragsanteile bzw. Erträge, die aus den Beiträgen erwirtschaftet wurden, zur Übernahme von PSV-Beiträgen an Stelle des Arbeitgebers verwendet. Da die Übernahme der PSV-Beiträge durch Pensionsfonds bereits seit ihrer Einführung im Jahr 2002 möglich ist und bisher keine negativen Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Einzahlungen bekannt geworden sind, sollte dies ebenso für Pensionskassen gelten. Soweit der Arbeitgeber die PSV-Beiträge unmittelbar trägt, sind sie für ihn Betriebsausgaben und lösen keinen Zufluss beim Arbeitnehmer aus. Trägt die Pensionskasse die PSV-Beiträge, ergeben sich keine anderen Konsequenzen, sie führen im Ergebnis lediglich zu einer (geringfügigen) Minderung der resultierenden Versorgungsleistungen aus den geleisteten steuerfreien Zuwendungen.

4.2. Wertgleichheit bei Entgeltumwandlung

Bisher ist noch nicht durch Rechtsprechung geklärt, ob ein Verstoß gegen das Gebot der Wertgleichheit bei Entgeltumwandlung vorliegt, wenn eine Versorgungseinrichtung PSV-Beiträge an Stelle des Arbeitgebers trägt. Bei Pensionsfonds ist die wirtschaftliche Belastung der Arbeitnehmer mit den PSV-Beiträgen anzutreffen und wurde bisher nicht in Frage gestellt. Während Höfer die Auffassung vertritt, dass der Überschuss, der zugunsten der Versorgungsberechtigten zu verwenden ist, nicht zur Finanzierung der PSV-Beiträge verwendet werden dürfe⁹, begründet Rieble, dass die Insolvenzsicherung einen Mehrwert für die Versorgungsberechtigten schaffe, dessen Aufwand mit Blick auf die Wertgleichheit ihm dann auch zur Last fällt¹⁰. Auch wenn die besseren Argumente für die Sichtweise von Rieble sprechen, verbleibt hier offenbar ein theoretisches Risiko für den Arbeitgeber. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen geringfügigen Auswirkungen der Belastung der Versorgungsberechtigten mit den PSV-Beiträgen scheint ein Verstoß gegen das Gebot der Wertgleichheit auch aus materieller Sicht eher nicht in Betracht zu kommen.

4.3. Arbeitsrechtliche Vorgaben zur Überschussverwendung

Im Betriebsrentengesetz finden sich in § 2 Abs. 3 Satz 2 sowie in § 16 Abs. 3 arbeitsrechtliche Regelungen, deren Anwendbarkeit davon abhängt, dass die Pensionskasse bestimmte Vorgaben zur Überschussverwendung einhält. Formal sind diese Vorgaben weiter erfüllt, wenn die Pensionskasse die PSV-Beiträge zu Lasten des Jahresergebnisses trägt. Die gesetzliche Vorgabe bezieht sich technisch auf die Verwendung von Mitteln, die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugeführt oder als Direktgutschrift verwendet wurden. Die Verwendung der Überschussanteile (Verwendung der Mittel in der RfB bzw. Direktgutschrift) ist durch die Übernahme der PSV-Beiträge aber gerade nicht betroffen. Damit dürfte die o. a. Voraussetzung weiter erfüllt sein. Gleichwohl scheint eine abweichende arbeitsrechtliche Beurteilung nicht ausgeschlossen, da sich durch die Übernahme der PSV-Beiträge durch die Pensionskasse eine Reduktion der Leistungen aus der Überschussbeteiligung ergeben kann.

⁹ Höfer, Betriebsrentenrecht, Bd. I Arbeitsrecht, 26. Ergänzungslieferung, Jan. 2021, Rn. 5.10 zu § 10

¹⁰ Hanau, Arteaga, Rieble und Veit, Entgeltumwandlung, 3. Auflage, 2014, S. 39, A. I. 2 b ff), Rn. 123